

halten Wasserstrahlen vom 17. Jan. 1896, abgelehrt durch Polizeiverordnung vom 28. März, 20. Juli, 17. Sept. 1898, 25. Jan. und 12. Juli 1900, 9. Jan. 1901, 29. März 1902, 14. April 1903, 9. Juli 1904, 28. März 1905; Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Wasserstrahlen vom 15. Oktober 1899.

8. Weichsel, Fogat und schiffbare Teile der Nebenflüsse, Polizeiverordnung des SM. vom 7. März 1896.

9. Wasserstrahlen im Reg.-Bez. Stettin, eurer der unter 5 genannten Polizeiverordnung vom 2. Juli 1880 die Polizeiverordnung, betr. Dampfbesitz der Personenbeförderung auf Dampfschiffen und Motorschiffen, vom 22. März 1896.

10. Öfpreußen, Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Fischerel auf Binnenwasserstrahlen der Provinz Ostpreußen vom 28. Febr. 1900 und Polizeiverordnung, betr. Belastung der auf binnlichen Wasserstrahlen verkehrenden Dampfschiffe, vom 11. Febr. 1901.

11. Westpreußen, Wulper der unter 8 genannten Polizeiverordnung des Reguk., betr. die Dampfbesitz auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen, vom 16. April 1844, das nur noch in Westpreußen gilt, und Polizeiverordnung, betr. Personenbeförderung auf Dampfschiffen im Reg.-Bez. Danzig vom 22. Mai 1889 und 4. März 1896.

12. Wozel, Reguk., betr. das Verbotfahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe, vom 7. Aug. 1841.

13. Kaiser-Wilhelm-Kanal, Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 (SM. 346).

14. Dortmund-Ems-Kanal, Schiffahrtspolizeiverordnung vom 30. Dez. 1899 nebst Nachträgen vom 16. Aug. 1900, 30. Jan. 1904.

Wegen der Eichung der Binnenwasserstraßen 1. Schiffsovermessungsordnung. In den sechs alten Preußen gilt noch das Regk., betr. polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge, vom 21. Mai 1842 (SM. 212), abgeändert durch Art. vom 29. Juni 1872. Eine bestimmte Flagge für die Binnenwasserstraßen ist vorgeschrieben. Es ist feststehender Grundlag, der sich in den Rheinverordnungen Art. 2 Abs. 3 im Ausdruck gebracht ist, daß jedes Schiff die Flagge seiner Nationalität führen kann, die die Weichsel ist durch Polizeiverordnung des SM. vom 9. Dez. 1904 verboten, eine bei anderen Flaggen als die Nationalitätsflagge zu zeigen. Binnenwasserstraßen, welche ausschließlich auf dem unteren Rheine oder in Ostfalen auf dem Westflusse, dem Jantsekanal, und Balho sowie auf deren Zuflüssen oder Nebenflüssen verkehren, können die Reichsflagge (I. b.) führen.

Biologische Anstalt auf Helgoland ist 1892 eingerichtet. Aber die Zwecke derselben gibt die dem Staatshaushalt 1898/9 beigelegte Denkschrift Bd. 2, 21 Teil. 18 nähere Auskunft. Sie sind wissenschaftlicher und praktischer Art. In ersterer Beziehung sind Vorbereitungen für die Biologie eingerichtet, es wird Untersuchungsmaterial beschafft, und es werden Untersuchungen abgehalten. In praktischer Hinsicht sollen die Fischgründe erforscht, die Fischzucht erprobt, die Schongelände beobachtet,

Flußfische besonders berücksichtigt werden. Daneben wird der allgemeinen Meeresforschung, der Zoologie, der Fauna und Flora von Helgoland Beachtung zugewendet.

Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Berlin bei Glogitz, die 1905 eine Überleitung des Haff Gesundheitsamtes (SM. 1905, 84), jetzt dem Reichsamte des Innern direkt unterstellt, hat die Aufgabe der technischen Begutachtung und experimentellen Bearbeitung der auf dem Gebiete der Pflanzenkultur liegenden Aufgaben. Sie besteht aus einem Direktor und mehreren Mitarbeitern. Zu ihrer Unterstützung ist ein Beirat gebildet; derselben gehört eine Reihe von Sachverständigen auf den in Betracht kommenden naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gebieten an, die vom Reichshaushalter auf fünf Jahre berufen werden.

Wilschke. 1. Das WDR. enthält folgende allgemeine Rechtslehre: „Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengemeinschaften des ihm angeordneten Diözesans“ (SM. II, 11 § 116). „Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengemeinschaft von dieser Unterordnung unter den Bischof der Diözese ausgenommen werden“ (§ 116). „Diejenigen Bischöfe über Kirchengemeinschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur befehlen ausüben, als ihm eine oder die andere derselben vom Staat ausdrücklich verliehen worden“ (§ 119). „Daneben ist die Approbation des Bischofs der Diözese über dessen Vikaren, soll niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amt befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrovertrage in einer Kirchengemeinschaft zugelassen werden“ (§ 120). „Dem B. gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geistlichen“ (§ 121) — 1. Disziplinergewalt. — „Der B. ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözese, so oft er es nötig findet, Visitationen vorzunehmen“ (§ 122). „Die Rechte der Kirchengemeinschaften sind nur dem B.“ (§ 124) — 1. Kirchengemeinschaft. — „Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung großer Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnis des geistlichen Gerichts bestraft werden“ (§ 126). „Der B. kann in den verfallenen Verordnungen seines Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden“ (§ 130). „Rein auswärtiger B. oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchenjahren eine gesetzgebende Gewalt anmaßen“ (§ 135). „Nach Erlass der Verfassung (Art. 15) kann dieser Satzungsrecht nicht mehr auf den Bischof bezogen werden, da die oberste kirchenregimentliche Leistung damit — innerhalb der festgesetzten Schranken der Staatsgewalt — (vergebenen ist). „Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben“ (§ 136). „In bezug auf auswärtigen Oberen eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugelassen, so müssen sie zu deren Verwaltung eines vom Staat genehmigten Obarius innerhalb